

§ 10 Bgld. FFG Gewichtungsfaktoren

Bgld. FFG - Bgld. Familienförderungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2020

Der Gewichtungsfaktor wird durch das Zusammenzählen der Gewichtungseinheiten der einzelnen Familienmitglieder gebildet. Die Gewichtungseinheit für die miteinzubeziehenden Familienmitglieder wird wie folgt festgelegt:

1. für die Förderungswerberin oder den 1,0
Förderungswerber
2. für die Partnerin oder den Partner 0,8
3. für jedes Kind, für das ein Anspruch auf 0,5
Familienbeihilfe im Sinne von § 6 besteht
4. für Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher 1,2.

In Kraft seit 27.04.2007 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at